

Pfründen uneingeschränkt der Disposition des Papstes unterworfen sind; und darin eingeschlossen ist nicht allein das Besetzungsrecht bei Vakanz generell, nämlich unabhängig von einem Fristversäumnis eines erstberechtigten Kollators, womit die subsidiären zu ordentlichen Kollationsrechten uminterpretiert werden, eingeschlossen ist auch die Freiheit des Papstes, sein Besetzungsrecht weiterzuverleihen im Wege der Delegation, was bedeutet, daß der Papst die Quelle aller Patronatsrechte ist und diese nicht etwa als Annex autonomer fürstlicher Territorialherrschaft zu verstehen sind⁸⁴. Der zweite, spezielle Entstehungsgrund des päpstlichen Kollationsrechts beruht auf der von Dietrich als Gewohnheitsrecht bezeichneten, tatsächlich freilich durch gesetztes Recht geformten Reservation aller an der Kurie vakant werdenden Pfründen⁸⁵.

Zusammenfassend erklärt Dietrich von Kelbra, daß die Vakanz mit Ablauf der Präsentationsfrist von Rechts wegen und durch die in die Hände des Papstes geleistete Resignation auch faktisch dem Papst das volle Kollationsrecht vermittelt habe, das dann zugunsten Ludolfs von Salina ausgeübt worden sei. Er schließt mit dem Antrag an den Erzbischof, die ungerechtfertigte Präsentation nicht weiter zu behandeln und die Rechtmäßigkeit des päpstlichen Besetzungsaktes nicht in Frage zu stellen. Widrigenfalls, so kündigt er an, werde Ludolf beim apostolischen Stuhl Berufung einlegen. Dieser Schlußabsatz des Parteivortrags macht mit aller Deutlichkeit klar, was von den Prozessualisten über den Exzipienten festgestellt wird: *reus in exceptione fit actor*⁸⁶. In letzter Konsequenz hätte Johann von Fleckenstein im Vorwurf der *presentacio frivola* mit der Anklage wegen „*crimen falsi*“ bedroht werden können⁸⁷.

Wenden wir uns noch einmal zurück zu dem vom Prokurator eingangs formulierten Argumentationsziel, nämlich der Begründung der Unzuständigkeitseinrede gegen Peter von Mainz, so ergibt sich jetzt — formulieren wir es positiv: im Nordhäuser Pfründenstreit sei allein der Papst zuständig, da eine von ihm ausgegangene Rechtshandlung in Frage stehe, und außer ihm könne darüber niemand anders urteilen, denn ein Urteil über den Superior, zumal den Papst, sei unzulässig. Es läßt sich kaum bezweifeln,

⁸⁴) Zur Entwicklung des Patronatsrechts L a n d a u , Ius patronatus bes. S. 16ff.

⁸⁵) Die Pfründenreservation bei „Vakanz an der Kurie“ wurde von Clemens IV. 1265 mit der Dekretale „*Licet ecclesiarum*“ (VI 3.4.2) begründet; dazu die Lit. in Anm. 25.

⁸⁶) S. oben S. 477 mit Anm. 72.

⁸⁷) Vgl. Tancred, Ordo iud. p. 4 tit. 3 § 3, B e r g m a n n S. 282. Zur Anklage „in modum exceptionis“ Tancred, Ordo iud. p. 2 tit. 7 § 4, B e r g m a n n S. 155.